

Zusammenfassung der bisherigen Erhebungen

Stand: 26.08.2022

Die Kreisbaugenossenschaft Kirchheim-Plochingen eG plant den Teilrückbau und Umbau von Gebäuden in der Badwiesenstraße in Kirchheim unter Teck. Das Vorhaben soll in zwei Teilabschnitten umgesetzt werden. Im ersten Teilabschnitt wird die östliche Hälfte des Gesamtvorhabens realisiert. Hierfür wird die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans erforderlich. Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom Dezember 2021 wurden vertiefenden Untersuchungen für die Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Reptilien sowie geschützter totholzbewohnender Käferarten erforderlich. Die notwendigen Erhebungen werden im September 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse der bisherigen Begehungen werden im Nachfolgenden kurz dargestellt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage dieser Daten ist in Vorbereitung.

Fledermäuse

Die erforderlichen Detektorbegehungen sowie Schwärm- und Ausflugskontrollen wurden durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten sind noch nicht vollständig ausgewertet. Die östlichen beiden Gebäude wurden auch von innen auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Zu den beiden westlichen Gebäudekomplexen war bisher kein Zugang möglich. Die Schwärm- und Ausflugskontrollen erbrachten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Es wurde jedoch ein einzelner Einflug einer Zwergfledermaus unter der Attikaverkleidung des benachbarten Neubaukomplexes beobachtet. Außerdem wurden keinerlei Fledermausspuren an der Fassade oder in den begehbaren Gebäuden festgestellt. Wochenstuben und größere Fledermausverbände können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings ist aufgrund der diskontinuierlichen Quartiernutzung bei vielen Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen, dass das Gebäude sporadisch als Zwischenquartier von einzelnen Individuen genutzt wird. Quartierstrukturen stellen in erster Linie Rollladenkästen am Gebäude und die Fledermauskästen an den Bäumen dar. Daher werden Bauzeitregelungen (s.u.) und ggf. eine ökologische Baubegleitung beim Rückbau des Gebäudes und der Rodung der Bäume sowie die Ausbringung von Ersatzquartieren bzw. die Integration von Ersatzquartieren in die Neubauten erforderlich. Die Grünanlage südlich der Bestandsgebäude wird intensiv von Zwergfledermäusen zur Jagd genutzt. Durch den Neubau rücken die Gebäude z.T. näher an das Jagdhabitat. Bei Anbringung externer Beleuchtungseinrichtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Jagdhabitats ihre Funktionalität verlieren. Demnach ist unter Abstimmung mit einem Artkenner ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorzusehen.

Vögel

Die erforderlichen Begehungen wurden im Frühjahr 2022 durchgeführt. Die Daten sind noch nicht abschließend ausgewertet. Im Untersuchungsgebiet sind vorwiegend weit verbreitete Arten des Garten- und Siedlungsbereichs mit überwiegend kleinen Revieren als Brutvögel präsent. An den Gebäuden wurden keine gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten nachgewiesen. In den Baumbeständen im Umfeld des Vorhabens gibt es ein Revier des auf der landesweiten Vorwarnliste geführten Grauschnäppers (*Muscicapa striata*). Für diese Art wird ggf. die Ausbringung geeigneter Ersatzquartiere notwendig. Auch für den ungefährdeten, am Gebäude brütenden Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) wird die Ausbringung von Ersatzquartieren und die Integration von Nistmöglichkeiten in die Neubauten empfohlen. Zudem werden Bauzeitregelungen (s.u.) und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an den projektierten Gebäuden erforderlich.

Reptilien

Bei drei von vier Begehungen zur Überprüfung eines Vorkommens gemeinschaftsrechtliche geschützter Reptilienarten wurden bisher keine Individuen festgestellt.

Totholzbewohnende Käferarten

Eine Übersichtsbegehung zum Vorkommen geschützter totholzbewohnender Käferarten wurde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Begehung liegen noch nicht vor. Ggf. wird eine fachgerechte Bergung von Bäumen mit Habitatpotentialen und/oder eine tiefergehende Beprobung betroffener Bäume erforderlich.

Zusammenfassung

Als Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden Bauzeitenregelungen und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Um baubedingte Individuenverluste oder erhebliche Störungen für einzelne Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu vermeiden, wird empfohlen Rodungsarbeiten bzw. den Rückbau der Gebäude auf das Winterhalbjahr bzw. auf den Bereich außerhalb artspezifischer Brut- oder Quartierzeiten von Fledermäusen zu beschränken und die raumwirksame Lichtemission sowie das Risiko des Vogelschlags an den projizierten Gebäuden zu minimieren. Der Bau muss ggf. durch einen fachkundigen Artkenner ökologisch begleitet und betroffene Gebäudeteile oder Bäume unmittelbar vor dem Rückbau auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Bei Nachweis von belegten Quartieren wird eine umgehende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Arbeiten können sich dadurch verzögern. Von einem Rückbau außerhalb des oben genannten Zeitraums wird abgeraten. Davon ausgenommen sind Entkernungsarbeiten und der Rückbau der Garagen. Die Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, also von Ende Oktober bis Anfang März einzurüsten. Das verwendete Gerüstnetz muss engmaschig sein, sodass keine Vögel oder Fledermäuse in das Gebäude einfliegen können.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend ermittelt. Erforderliche Ersatzquartiere sind im räumlichen Zusammenhang und vor Beginn der Bauarbeiten auszubringen.